

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Mai 2022

Nr. 2022/819

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2022

61. Änderung: Verschiedene Änderungen in den Normativen Bestimmungen, Allgemeiner Teil, Besonderer Teil: II. Polizei

1. Ausgangslage

Das Polizeikommando beantragt der GAVKO mehrere Änderungen des GAV. Einerseits geht es um Anpassungen, welche im Zusammenhang mit der Verlängerung der Polizeiausbildung stehen (vgl. Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei (KapoG) vom 29. November 2020; in Kraft getreten am 1. März 2021). Andererseits hat die Kantonale Finanzkontrolle eine Ergänzung der Bestimmungen über die Dienstfahrzeuge sowie die Anschaffung und Haltung von Dienststunden empfohlen.

2. Änderungsanträge zu Händen der Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO)

2.1 Notwendige Anpassungen im GAV aufgrund der KapoG-Änderung

Mit der Inkraftsetzung des revidierten KapoG sind insbesondere Änderungen in Bezug auf die neu zweijährige Ausbildung, die daraus resultierende Rückzahlungsverpflichtung und die Entlohnung im GAV notwendig. Weiter sollen die besonderen Bestimmungen zum Umgang mit persönlicher Ausrüstung im Falle einer Pensionierung präzisiert werden.

§ 265 GAV lautet neu:

Während der Grundausbildung und im Praxisjahr kann das Kommando das Anstellungsverhältnis eines Polizeianwärters oder einer Polizeianwärtlerin bei Pflichtverletzung und bei ungenügenden Leistungen auf Ende eines Monats kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.

§ 271 Abs. 1, 3 und 4 GAV lauten neu:

¹ Das zuständige Departement kann die Rückzahlung eines Teils der Ausbildungskosten fordern, wenn

a) der Polizeianwärter oder die Polizeianwärtlerin die Polizeiausbildung abbricht oder entlassen wird;

b) der Polizist oder die Polizistin den Dienst bei der Kantonspolizei innerhalb von vier Jahren nach Bestehen der eidgenössischen Berufsprüfung beendet;

c) der Polizeiliche Sicherheitsassistent oder die Polizeiliche Sicherheitsassistentin den Dienst bei der Kantonspolizei innerhalb von vier Jahren nach Erhalt des Zertifikats beendet.

³ Bei Abbruch der Polizeiausbildung oder bei Entlassung richtet sich die Rückzahlung nach der Dauer der absolvierten Ausbildung.

⁴ Bei Beendigung des Dienstes vor Ablauf von vier Jahren ist für jeden fehlenden Monat 1/48 zurückzuzahlen.

Im Besonderen Teil II, Polizei, werden die Ziffern 1.1 Allgemein und 1.2 Benützung eines Dienstfahrzeuges für private Zwecke aufgehoben.

§ 274 Abs. 6 GAV lautet neu:

⁶ Die persönlichen Uniformstücke sind beim Austritt, ausgenommen bei der Pensionierung, in gutem Zustand zurückzugeben. Uniformstücke die mit "Polizei" gekennzeichnet sind, müssen in jedem Fall zurückgegeben werden.

§ 283 GAV lautet neu:

§ 283. Einstiegslohn während und nach Abschluss der zweijährigen Ausbildung

¹ Während der schulischen Grundausbildung wird der Einstiegslohn in der Lohnklasse 11 auf der Erfahrungsstufe 00 festgesetzt.

² Während des Praxisjahres wird der Einstiegslohn in der Lohnklasse 12 mindestens auf der Erfahrungsstufe 2 festgesetzt. Erfahrungen aus früheren Tätigkeiten werden bei der Einstufung innerhalb der Lohnklasse 12 angemessen angerechnet.

³ Der Einstiegslohn für Polizistinnen und Polizisten nach abgeschlossener zweijähriger Ausbildung wird in der Lohnklasse 12 mindestens auf der Erfahrungsstufe 4 festgesetzt. Erfahrungen aus früheren Tätigkeiten und das Praxisjahr werden bei der Einstufung innerhalb der Lohnklasse 12 angemessen angerechnet.

§ 292^{bis} Absatz 1, erstes Lemma GAV lautet neu:

- Polizist: Bestehen der eidgenössischen Berufsprüfung "Polizist 1"
eidgenössischer Fachausweis

§ 292^{bis} Abs. 1, viertes Lemma, Bst. c GAV wird aufgehoben.

2.2 Ergänzung zur Entschädigung bei Unterbringung des Dienstfahrzeuges

Für die Unterbringung von persönlich zugewiesenen Fahrzeugen mit spezieller Ausrüstung können Mitarbeitende verpflichtet werden, das Fahrzeug auf dem selbst bewohnten Grundstück in einer Garage oder einem Autounterstand unterzubringen. Mitarbeitende, die in einer Überbauung mit gemeinschaftlich genutzter Garage wohnen, können zur Unterbringung in der nicht öffentlich zugänglichen, nur der definierten Mieter- oder Eigentümerschaft zur Verfügung stehenden Garage verpflichtet werden. Im begründeten Einzelfall kann der Amtschef der Unterbringung in einer anderen nicht öffentlichen Garage zustimmen, sofern sich diese in der Nachbarschaft der Wohnung des Mitarbeitenden befindet. Die Voraussetzung ist gerechtfertigt, weil die persönliche Zuweisung eines Fahrzeugs zur Sicherstellung der sofortigen Einsatzbereitschaft des Mitarbeitenden erfolgt. Die allgemeine Bestimmung zur Entschädigung für die Unterbringung des Dienstfahrzeuges soll daher im GAV geregelt werden.

§ 167^{ter} Abs. 3 und Abs. 4 wird eingefügt:

³ Mitarbeitende mit persönlich zugewiesenen Fahrzeugen können je nach Ausrüstung von der Dienststelle verpflichtet werden, das Fahrzeug auf dem selbst bewohnten Grundstück in einer Garage oder einem Unterstand unterzubringen. Mitarbeitende mit Wohnung in einer Überbauung können zur Unterbringung in der zur Überbauung gehörenden, nicht öffentlich zugänglichen und nur der definierten Mieter- oder Eigentümerschaft zur Verfügung stehenden Garage verpflichtet werden. Im begründeten Einzelfall kann der Amtschef der Unterbringung in einer anderen nicht öffentlich zugänglichen Garage zustimmen, sofern sie sich in der Nachbarschaft des Mitarbeitenden befindet.

⁴ Als monatliche Entschädigung für die Unterbringung werden ausgerichtet:

a) Für Garagenplätze im privaten Eigentum: 120 Franken;

- b) Für Unterstände im privatem Eigentum: 80 Franken;
- c) Bei Zumietung eines Garagenplatzes: die effektive Miete. Der Mietvertrag muss vor Abschluss durch die Dienststelle genehmigt werden.

2.3 Anschaffung und Haltung von Diensthunden

Im GAV werden bis anhin lediglich die Anschaffungskosten für einen geeigneten Welpen ("unter Berücksichtigung der marktüblichen Preise, 2/3 der Anschaffungskosten des Hundes, max. 1'000 Franken") sowie die jährliche Pauschale von 2'500 Franken ab Einsatzfähigkeit als Diensthund festgehalten. Im GAV fehlen Bestimmungen betreffend die Abgeltung während der Ausbildung (ca. 18 Monate), d.h. bis zur Erlangung der Einsatzfähigkeit als Diensthund, sowie betreffend Kostenbeteiligung für tierärztliche Behandlungen bei Unfall oder Krankheit des polizeilichen Einsatzmittels Diensthund. Die Finanzkontrolle fordert eine diesbezügliche Regelung im GAV.

§ 292 Abs. 1 lautet neu:

¹ Die Halter von einsatzfähigen Diensthunden erhalten jährlich eine Entschädigung von 3'000 Franken. Das Kommando setzt die Bezugsberechtigung fest. Während der Ausbildungszeit des Junghundes und bis zur Erlangung seiner Einsatzfähigkeit als Diensthund erhalten die Halter jährlich eine Entschädigung von 1'800 Franken.

§ 292 Abs. 3 wird eingefügt:

³ Das Kommando kommt für die Kosten der tiermedizinischen Behandlung auf, die aufgrund einer im Einsatz oder in einem angeordneten Training erlittenen Verletzung nötig ist. Das Kommando kommt zu zwei Drittel für die Kosten der tiermedizinischen Behandlung auf, die als Folge eines ausserdienstlichen Ereignisses (Verletzung oder Krankheit) zur Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit des Diensthundes nötig ist.

3. Antrag der GAVKO

Der GAVKO wurden die verschiedenen Änderungen des GAV durch die Polizei Kanton Solothurn beantragt und sie hat den Änderungen auf dem Zirkularweg zugestimmt. Die GAVKO beantragt dem Regierungsrat, den Änderungen zuzustimmen.

4. Verfahren zur Änderung des GAV

Die in Ziffer 2 hiervor beschriebenen Änderungen des GAV bedürfen der Zustimmung des Regierungsrates und der fünf vertragsschliessenden Personalverbände. Das Personalamt wird das Zustimmungsverfahren einleiten, sobald der Regierungsrat den vorliegenden Änderungen zugestimmt hat.

5. Beschluss

- 5.1 Den von der GAVKO einvernehmlich ausgehandelten Änderungen des Gesamtarbeitsvertrages wird zugestimmt.
- 5.2 Der Gesamtarbeitsvertrag soll mit Wirkung ab 1. September 2022 geändert werden.

4

5.3 Das Personalamt wird beauftragt, das Zustimmungsverfahren einzuleiten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Personalamt (2)

GAVKO (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)

Personalverbände (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)